



Schiedsmannsvergleich mit Ehrenerklärung

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Einleitung

Ilse Sanft und Monika Heftig waren seit ihrer Schulzeit eng befreundet. Aus irgendwelchen Gründen zerbrach diese Freundschaft und an ihre Stelle trat bittere Feindschaft. Eines Tages bringt Ilse in Erfahrung, dass Monika unwahre und ehrenrührige Behauptungen über die frühere Freundin verbreitet hat. Sühneantrag beim Schm. und Sühnetermin sind die Folge. Es gelingt zwar dem Geschick des Schs. den Frieden zwischen den beiden wieder herzustellen. Aber Ilse besteht auf einer Ehrenerklärung in der örtlichen Zeitung. Sie ist durch nichts von dieser Forderung abzubringen, auch nicht durch den berechtigten Hinweis des Schs., dass dann alle diejenigen, die von dem Streit der Freundinnen bisher noch nichts wissen, nunmehr eine Fülle von Gesprächsstoff erhalten würden. Ilse bleibt dabei: Ohne öffentliche Ehrenerklärung, kein Vergleich!

Fälle dieser oder ähnlicher Art und die daraus u.U. sich ergebenden Schwierigkeiten wissen immer wieder Schr. auf Tagungen zu berichten. Immer wieder wird dann die Frage erörtert, wie zweckmäßig zu verfahren ist.

II. Die Fassung des Vergleichsprotokolls

Wenn der (die) Beschuldigte bereit ist, die verlangte Ehrenerklärung in die Zeitung einrücken zu lassen, hat der Schm. sich nur die geschickte Fassung des Protokolls zu überlegen. Dabei ist zu bedenken, dass aus SchsVergleichen die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet (§ 32 SchO/G i.V. mit § 34). Jeder Vergleich ist daher so abzufassen, dass er auch vollstreckungsfähig ist, vgl. dazu unter III. Zweckmäßig wird daher folgende Fassung gewählt:

Weiter verpflichtet sich die Beschuldigte Monika Heftig, innerhalb von 10 Tagen ab heute im X-Tageblatt auf ihre Kosten folgende Anzeige zu veröffentlichen:

„Ehrenerklärung

Die über Fräulein Ilse Sanft in A-Dorf, Haus Nr. 17 von mir verbreiteten Äußerungen nehme ich als unwahr mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück

A-Dorf, Haus Nr. 25, im Februar 1977,

Monika Heftig'

Die Anzeige soll an auffälliger Stelle in der Größe von 9 x 3 cm und unter Fettdruck der Überschrift und der Namen erscheinen."

Ein in dieser Form geschlossener Vergleich ist zur Zwangsvollstreckung unmittelbar geeignet. Das ist nicht der Fall, wenn die Parteien folgende Fassung wählen:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



„Die Beschuldigte Fräulein Monika Heftig verpflichtet sich, im X-Tageblatt innerhalb von 10 Tagen ab heute gerechnet auf ihre Kosten eine Ehrenerklärung zu veröffentlichen, in welcher sie die über die Antragstellerin Fräulein Ilse Sanft verbreiteten Äußerungen als unwahr mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt ...”

III. Die Vollstreckung aus dem Vergleich

Unter II. ist schon angedeutet, dass aus — wirksamen und zur Vollstreckung geeigneten — SchsVergleichen die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet. Dazu bedarf es der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht. Soweit Gegenstand des Vergleichs eine Geldforderung ist, treibt der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Berechtigten die Forderung bei. Bei der Veröffentlichung der Ehrenerklärung geht es aber nicht um eine Geldforderung, sondern um die Durchsetzung einer Willenserklärung. Die Veröffentlichung der als Teil des Vergleichs übernommenen Verpflichtung zur Abgabe der Ehrenerklärung hängt davon ab, dass die Beschuldigte der Zeitung den Auftrag erteilt, die Veröffentlichung vorzunehmen, also von ihrem Willen, die übernommene Verpflichtung auch zu erfüllen. Die Zivilprozessordnung enthält in den §§ 887, 888 Bestimmungen darüber, wie die Vornahme von Handlungen im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen ist. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen vertretbaren Handlungen (§ 887) und nicht vertretbaren Handlungen (§ 888). Vertretbar ist eine Handlung, wenn sie auch ein Dritter vornehmen kann, sie also dadurch keine Einbuße in ihrem Wesen erfährt². Diese Frage ist zu bejahen, wenn im Vergleich die erste – umfangreichere und präzisere – Fassung gewählt wird. Es ist für den Erfolg der Anzeige ohne Bedeutung, ob die Monika oder für sie ein Dritter die genau nach Inhalt, Form und Größe vereinbarte Anzeige aufgibt. Erfüllt nun „der Schuldner” — so heißt die Beschuldigte Monika Heftig im Vollstreckungsverfahren — die Pflicht zur Erfüllung einer vertretbaren Handlung nicht, so ermächtigt das Amtsgericht auf Antrag den Dritten – in unserem Beispiel also Ilse Sanft – die Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen. Darüber hinaus kann auf Antrag vom Gericht angeordnet werden, dass der Schuldner den für die Vornahme der Handlung erforderlichen Geldbetrag vorzuschießen hat. Dieser Betrag wird bei Nichtzahlung auf Antrag des Dritten aufgrund des entsprechenden Gerichtsbeschlusses beigetrieben. Aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses kann der Dritte – also Ilse Sanft – dann die Anzeige bei dem X-Tageblatt in der vergleichsweise vereinbarten Form aufgeben. Anders liegt die Sache, wenn der Vergleich in der an zweiter Stelle unter II angeführten Form geschlossen ist. In diesem Falle handelt es sich bei der Aufgabe der Anzeige zur Veröffentlichung im X-Tageblatt um eine Handlung, die nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann, eine unvertretbare Handlung i.S. des § 888 ZPO. In diesem Falle kann der Schuldner, also Monika Heftig, nur durch

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden. Wird Zwangshaft angeordnet, erfolgt deren Vollziehung auf Kosten des „Gläubigers“ – so heißt der Antragsteller des Sühneverfahrens (Ilse Sanft) im Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Gläubiger ist für diese Haftkosten vorschußpflichtig. Wenn also die beiden unter II aufgeführten Fassungen zur Diskussion stehen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die erschöpfendere — an erster Stelle genannte — Fassung den Vorzug verdient.

IV. Der bedingte Vergleich

Es bietet sich noch ein weiterer Weg an, den Wunsch nach einer Ehrenerklärung zu erfüllen und gleichzeitig den unter III. aufgeführten Weiterungen zu entgehen. Möglich ist ein sog. „bedingter Vergleich“. Genau wie bei der Übernahme der Verpflichtung ein Sühnegeld an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen – eine Vereinbarung, die auch u.U. Tücken enthält -3 kann auch die Wirksamkeit des Vergleichs davon abhängig gemacht werden, dass der Beschuldigte sich verpflichtet, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, den Nachweis der Veröffentlichung zu erbringen. Für die Vereinbarung der Ehrenerklärung können beide Fassungen (oben unter II.) Verwendung finden. Fortzufahren wäre etwa:

„Erbringt der Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Wochen ab heute dem Schm. durch Vorlage des Belegblatts der Zeitung den Nachweis der Veröffentlichung der Ehrenerklärung, gilt der Vergleich als nicht geschlossen. Der Schm. wird in diesem Falle eine Bescheinigung über die erfolglos versuchte Sühne erteilen, die die Antragstellerin hiermit ausdrücklich beantragt.“

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erteilt der Schm. die Sühnebescheinigung und eröffnet damit den Weg für die gerichtliche Privatklage. Kostenrechtlich dürfte aber gleichwohl die „Vergleichsgebühr“ entstanden sein, denn der Schm. hat ja grundsätzlich den Streit der Parteien beigelegt⁴.

V. Schlußbetrachtung

Grundsätzlich sollte von der sog. „Ehrenerklärung“ abgesehen werden. Sie ist wenig geeignet, die Sache „aus der Welt zu bringen“, vielmehr wird auf der Seite des Beschuldigten „ein bitterer Nachgeschmack“ bleiben. Es gibt viele Möglichkeiten, das begangene Unrecht zu „sühnen“, z.B. durch Spenden an Organisationen, die ständig auf solche Spenden angewiesen sind. Der Ehrgeiz, auch einmal den eigenen Namen in der örtlichen Zeitung gedruckt zu sehen, mag verständlich erscheinen, sollte aber hinter dem eigentlichen Zweck des Verfahrens, den Frieden herzustellen, zurücktreten. Immerhin

sind Fälle denkbar, in denen es ohne öffentliche Ehrenerklärung nicht geht. Der in diesem Zusammenhang aus Kreisen der Schr. zu hörende Behauptung, die örtlichen Zeitungen lehnten den Abdruck von Ehrenerklärungen ab, kann in dieser

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Allgemeinheit nicht zutreffen. Vom Verfasser in dieser Richtung angestellte Nachforschungen haben ergeben, dass Ehrenerklärungen, die auf gerichtlichen Urteilen (§ 200 StGB) oder auf Vergleichen vor Schiedsmännern usw. (§ 380 StPO) beruhen, ganz grundsätzlich von allen Tageszeitungen abgedruckt werden. Es gibt auch ganz offenbar keine gesetzliche Bestimmung, die den Zeitungen — sofern ihnen der Grund der Veröffentlichung dargelegt wird — das Recht gibt, den Abdruck zu verweigern — selbstverständlich gegen Bezahlung. Hartungs regt sogar an, der Schm. möge sich selbst im Vergleich unwiderruflich ermächtigen lassen, die Veröffentlichung vorzunehmen. Dabei sollte der Schm. aber auf Sicherstellung der Kosten bedacht sein, damit er nicht bei Zahlungsunfähigkeit der Parteien für die Insertionskosten als Auftraggeber in Anspruch genommen wird. Gelegentlich wird auch davon gesprochen, solche Ehrenerklärungen — neben oder auch an Stelle der Zeitungsanzeige — am schwarzen Brett eines Betriebes oder im Vereinslokal eines Vereins auszuhängen. Darauf besteht mit Sicherheit kein Anspruch. Man sollte deshalb vorher erfragen, ob einem solchen Begehren entsprochen werden wird. Sehr oft stehen Gründe des Arbeitsfriedens oder der Harmonie innerhalb eines Vereins solchen Wünschen entgegen.

Alles in allem wird man sagen dürfen „Besser ohne öffentliche Ehrenerklärung!“

1 Zur Vollstreckungsklausel vgl. Drischler in SchsZtg. 1976 S. 136 und die dort genannten Nachweise.

2 So z.B. Mohrbutter, Handbuch des Vollstreckungsrechts, 2. Aufl., S. 338

3 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1974 S. 73

4 So Drischler aaO S. 76 für den bedingten Vergleich allgemein

5 Handbuch des Schs. S. 113 und sehr ausführlich in SchsZtg 1952 S. 40 und 55